

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Oktober 1971

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (1. EEF) für das Haushaltsjahr 1969

(71/362/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

nach Kenntnisnahme von der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 1969 sowie von dem Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1969 mit den beigefügten Antworten der Kommission,

in der Erwägung, daß die Kommission die Rechnungsvorgänge des ersten Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1969 insgesamt so ausgeführt hat, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete per 31. Dezember 1969 wie folgt fest :

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 582 520 065,62 RE,

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 508 673 421,52 RE.

Artikel 2

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses (Bemerkungen 238-241) die in der Anlage enthaltene Stellungnahme ab.

Artikel 3

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete für das Haushaltsjahr 1969.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Oktober 1971.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

L. NATALI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 33 vom 31. 12. 1958, S. 681/58.

ANLAGE

HAUSHALTSJAHR 1969

Nachteile, die sich aus der Verlängerung der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete (1. EEF) ergeben

Bemerkungen 238 bis 241

„Der Rat bittet die Kommission, ihm in Kürze einen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten, mit dem die Kommission ermächtigt wird, die sicherlich vorhandenen Restbeträge des ersten Entwicklungsfonds auf den zweiten EEF zu übertragen und deren Zuweisung nach den Verfahren des zweiten EEF (Stellungnahme des Ausschusses für den EEF und Beschluß der Kommission oder des Rates) vorzuschlagen.“